



WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT FÜR DEN KREIS DOMLESCHG

GLIEDERUNG

Begriff	Art.	1
Stimmfähigkeit/Stimmrecht	Art.	2
Wählbarkeit	Art.	3
Stimmrechtsausweis	Art.	4
Publikation der Wahlen und Abstimmungen	Art.	5
Zustellung des Stimmmaterials	Art.	6
Kreiswahlen/Organisatorisches	Art.	7
Stimmabgabe/Stellvertretung	Art.	8
Wahlen/Ersatzwahlen	Art.	9
Meldung der Ergebnisse	Art.	10
Stimmenermittlung und Bekanntgabe	Art.	11
Zweiter Wahlgang	Art.	12
Amtseid/Gelübde	Art.	13
Publikation der Wahl- und Abstimmungs- ergebnisse	Art.	14
Beschwerde	Art.	15
Erwahrung	Art.	16
Übergeordnetes Recht	Art.	17
Inkrafttreten	Art.	18
Anhang Beeidigungsformeln	Seite	6

Das nachfolgende Wahl- und Abstimmungsreglement stützt sich auf die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung des Kreises Domleschg und das Kantonale Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Vorbemerkung

Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten generell für beide Geschlechter.

Begriff

Art. 1

Kreiswahlen sind Wahlen gemäss Kreisverfassung, mit denen Mitglieder des Grossen Rates und der Kreisbehörden gewählt werden.

Kreisabstimmungen sind Abstimmungen über Sachvorlagen gemäss Kreisverfassung.

Stimmfähigkeit/ Stimmrecht

Art. 2

Stimmfähig sind alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nach eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind.

Stimmberechtigt in Kreisangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die im Kreis wohnen.

Wählbarkeit

Art. 3

In die Kreisbehörde sind nur stimmberechtigte Personen, die im Kreis wohnen, wählbar.

In Kommissionen sind auch Personen, die nicht im Kreis wohnhaft sind, wählbar.

Ehegatten und Verlobte, Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade sowie Konkubinatspartner dürfen nicht gleichzeitig als Mitglied oder Aktuar an einer Sitzung des Kreisratsausschusses teilnehmen oder der gleichen Kreisbehörde angehören.

Als Abgeordnete oder Stellvertreter für den Grossen Rat sind nach Massgabe der Kantonsverfassung alle stimmberechtigten Personen, die im Kanton wohnen, wählbar.

Stimmrechtsausweis

Art. 4

Als Stimmrechtsausweis gilt der amtliche Zustellumschlag des Stimmmaterials mit der Angabe des jeweiligen Wahl- und Abstimmungstermins oder ein durch die Wohnsitzgemeinde speziell ausgestellter Ausweis.

Publikation der Wahlen und Abstimmungen

Art. 5

Die Kreiswahlen und -abstimmungen werden im amtlichen Publikationsorgan des Kreises mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.

**Zustellung des Stimm-
materials****Art. 6**

Die Stimmrechtsausweise sind durch die Kreisgemeinden aufgrund ihres Stimmregisters zu erstellen und mit dem durch das Kreisamt zur Verfügung gestellten Stimmmaterial für Wahlen frühestens vier Wochen und spätestens 10 Tage und bei Sachabstimmungen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zu verteilen.

**Kreiswahlen/
Organisatorisches****Art. 7**

Die Wahlen der Grossräte, Grossrats-Stellvertreter, des Kreispräsidenten sowie dessen Stellvertreters finden gemäss Beschluss der Regierung statt; die übrigen Kreiswahlen und Kreisabstimmungen auf Anordnung des Kreisrates. Die Abstimmungen und Wahlen stehen unter der Aufsicht des Kreispräsidenten. Das Stimmbüro wird aus dem Kreispräsidenten und in der Regel aus dem Kreispräsidenten-Stellvertreter und dem Kreiskanzlisten als Aktuar gebildet.

**Stimmabgabe/
Stellvertretung****Art. 8**

Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Urne in der Wohngemeinde aus.

Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich stimmen. Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig.

Stimmberechtigten, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hiezu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.

Die näheren Bestimmungen zur brieflichen Stimmabgabe und zur Stellvertretung richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden bzw. der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

**Wahlen/
Ersatzwahlen****Art. 9**

Anlässlich der Kreiswahlen sind insgesamt folgende Chargen zu besetzen:

- a) des Kreispräsidenten
- b) des Kreispräsidenten-Stellvertreters
- c) der Grossräte und deren Stellvertreter
- d) von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern in die Geschäftsprüfungskommission

Der Amtsantritt der Gewählten erfolgt auf den 01.08. des Wahljahres.

Kommt es vor Ablauf der Amtsdauer zu einer Vakanz, ordnet die zuständige Behörde innert zwei Monaten für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl an, sofern die Vakanz mehr als zwei Monate vor Ablauf der Amtsdauer eintritt.

Meldung der Ergebnisse**Art. 10**

Von jeder Wahl ist ein Protokoll mit folgenden Angaben zu erstellen:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten;
- b) die Zahl der Stimmenden (der eingegangenen Wahl- oder Stimmzettel);
- c) die Zahl der leeren, ungültigen und gültigen Wahl- oder Stimmzettel;
- d) bei Sachabstimmungen; Die Zahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen sowie das Ergebnis einer allfälligen Stichfrage;
- e) bei Wahlen: die Zahl der auf jede kandidierende Person entfallenden Stimmen.

Das jeweilige Protokoll ist von der vorsitzenden Person des Gemeindevahlbüros und einem weiteren Mitglied des Stimmbüros zu unterzeichnen. Die Übermittlung der Resultate erfolgt unverzüglich nach der Auszählung an das Kreisamt Domleschg. Ferner sind die Protokolle, Wahl- oder Stimmzettel unverzüglich, spätestens bis zum folgenden Montagmorgen dem Kreisamt oder der Post zuhänden des Kreisamtes abzugeben.

Stimmenermittlung und Bekanntgabe**Art. 11**

Die Auszählung aller Stimmen erfolgt in der Gemeinde.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht, welches wie folgt ermittelt wird: Die Summe der gültigen Kandidatenstimmen ist durch die doppelte Zahl der freien Sitze zu teilen; das auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundete Ergebnis bildet das absolute Mehr.

Bei Sachvorlagen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmen-gleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Zweiter Wahlgang**Art. 12**

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Personen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Losziehung ist vom Kreisrat unter Aufsicht eines Notars durchzuführen.

Der zweite Wahlgang für die Grossräte und deren Stellvertreter sowie für den Kreispräsidenten und dessen Stellvertreter wird auf Beschluss der Regierung in den Gemeinden durchgeführt. Der zweite Wahlgang für die übrigen nach Art. 8 zu wählenden Personen erfolgt auf Beschluss des Kreisratsausschusses in der Regel an einer der nächsten, nach den ordentlichen Wahlen stattfindenden kantonalen oder eidgenössischen Abstimmung.

Amtseid/Gelübde**Art. 13**

Dem Kreispräsidenten wird nach seiner Wahl vor dem Kreisrat von seinem Amtsvorgänger oder vom Kreispräsidenten-Stellvertreter der Amtseid abgenommen. Dem Kreispräsidenten-Stellvertreter nimmt der Kreispräsident den Amtseid ab.

Die Mitglieder des Kreisratsausschusses haben in der konstituierenden Sitzung den Amtseid vor dem Präsidenten zu

leisten. Die Stellvertreter des Kreisratsausschusses werden bei notwendiger Einberufung vor dem Kreisratsausschuss vereidigt. Alle übrigen in Art. 3 genannten Funktionäre leisten, soweit sie dazu nach Gesetz verpflichtet sind, vor versammeltem Kreisratsausschuss den Amtseid, die Angestellten vor dem Kreispräsidenten.

Wer es ablehnt, den Eid zu leisten, soll ins Handgelübde genommen werden.

Publikation der Wahl- und Abstimmungsergebnisse

Art. 14

Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Kreiswahlen bzw. von Sachabstimmungen werden am Wahl- bzw. Abstimmungstag in geeigneter Weise bekannt gegeben und zudem im amtlichen Publikationsorgan des Kreises veröffentlicht.

Der Kreisratsausschuss ist für die Bekanntgabe der Resultate in geeigneter Weise besorgt.

Beschwerde

Art. 15

Das Beschwerderecht ist gemäss kantonalem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden gewährleistet.

Erwahrung

Art. 16

Die Feststellung der Rechtskraft der Wahl- und Abstimmungsergebnisse (Erwahrung) erfolgt nach Ablauf der Beschwerdefrist durch den Kreisratsausschuss.

Übergeordnetes Recht

Art. 17

Soweit die Kreisverfassung und dieses Reglement über das Wahlverfahren keine Bestimmungen enthalten, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden und die Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Inkrafttreten

Art. 18

Das vorliegende Wahl- und Abstimmungsreglement ersetzt dasjenige vom 15.11.2000 und wurde anlässlich der Kreisratssitzung vom 19.04.2006 genehmigt.

Fürstenu, den 19.04.2006

FÜR DEN KREISRAT DOMLESCHG

Der Kreispräsident:

Die Kreisaktuarin:

lic. iur. Dietmar Blumenthal

Alice Gadiant

ANHANG

a) EIDESFORMEL

Ihr als gewählte(r) werdet schwören zu Gott, dass Ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Eures Amtes getreulich erfüllen, unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Person Gericht und Recht halten und das Amtsgeheimnis strikte wahren wollet.

Worte des Eides: „Ich schwöre es.“

b) HANDGELÜBDE

Wer es ablehnt, den Eid zu leisten, soll nach folgender Form in das Handgelübde genommen werden:

Inhalt des Gelübdes: „Ihr als gewählte(r) gelobet, dass Ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Eures Amtes getreulich erfüllen, unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Person Gericht und Recht halten und das Amtsgeheimnis strikte wahren wollet.“

Worte des Gelübdes: „Ich gelobe es.“